

HAUSORDNUNG

§ 1 Geltung

- 1) Diese Stadion- und Hausordnung ist eine Benutzungsordnung für die Sportanlage des Vereines **ASKÖ DONAU Linz** und Bestandteil der Zutrittsgewährung zum Sportplatz der ASKÖ DONAU Linz, die **LINZ AG Arena**! Sie gilt für das gesamte Vereinsgelände mit dessen dazugehörigen Einrichtungen.

Ziel dieser Hausordnung ist es,

- a) die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
 - b) das Vereinsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und
 - c) einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewähren und
 - d) den veranstaltenden Klubs ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten vor, während und nach einem Spiel bewusst zu machen, um so die Sicherheit aller Anwesenden aufrechtzuerhalten.
- 2) Veranstaltungen im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen. Es gelten die Bestimmungen des OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetzes (LGBl 78/2007 i.d.g.F.) und der OÖ Veranstaltungssicherheitsverordnung, (LGBl. 25/2008i.d.g.F.)
 - 3) Diese Stadion- und Hausordnung ergänzt die einschlägigen Bestimmungen der ÖFB-Stadionverbotsordnung, der Sicherheitsrichtlinien für den Cup des ÖFB sowie die Sicherheitsbestimmungen der internationalen Verbände (UEFA, FIFA).

§ 2 Anerkennung/Bindung/Hausrecht

- 1) Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte, spätestens aber mit dem Zutritt zum Sportgelände, die Regelung dieser Hausordnung als verbindlich an.
- 2) Das Hausrecht übt anlässlich von Fußballspielen ein autorisierter Vereinsvertreter des Vereines sowie gegebenenfalls die Polizei und Mitarbeiter von Ordnungsdiensten sowie der Ordnerdienst des Vereines aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Hausordnung Weisungen zu erteilen.
- 3) Im Zusammenhang mit dem Ordnereinsatz kommen die §§ 19 und 344 ABGB (Hausrecht) sowie § 80 StPO (Anhalterecht) und § 3 StGB (Notwehr/Nothilfe) zur Anwendung. Die darin erlaubte Anwendung von angemessener Gewalt ist verhältnismäßig auszuführen, wobei das gelindeste Mittel beim Eingriff in die Rechte von Betroffenen anzuwenden ist.

ASKÖ Donau Linz

Pestalozzistraße 92, 4030 Linz · T: +43 664 846777 · E: 90jahre@donau-linz.at
ZVR-Nr. 381734567 · Raiffeisen Bank Filiale Kleinmünchen
IBAN: AT71 3422 6000 0008 8070 · BIC: RZ00AT2L226

§ 3 Aufenthalt

- 1) Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Sportstätte aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.
- 2) Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der behördlich genehmigten Platz- bzw. Hausordnung und unterliegt damit bei Zuwiderhandeln den Strafbestimmungen nach dem *OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz (LGBl 78/2007 i.d.g.F)*. Er hat insbesondere jede Störung der Veranstaltung zu unterlassen. Kenntlich gemachte Absperrungen sind zu beachten. Akteuren, Funktionären, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeitern der Sportstätte ist der Zutritt nur mit den hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen gestattet.
- 3) Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten oder Ausweisen hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge. Nach Verlassen der Sportanlage während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- 4) Besteht für Besucher oder Besuchergruppen freier Eintritt (z.B. Frauen, Kinder), ist diese Bestimmung sinngemäß anzuwenden. Insbesondere gilt auch für sie

Abs. 2 mit dem Zeitpunkt des Betretens der Anlage ohne Einschränkung.

§ 4 Eingangskontrolle

- 1) Die Ordner und privaten Sicherheitsdienste sind dazu angehalten und berechtigt, beim Eintritt in die Sportstätte eine gleichgeschlechtliche Kontrolle durchzuführen. Die Personendurchsuchung und Kontrolle sind auf vernünftige und effektive Weise durchzuführen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die berechtigten Zuschauer den gemäß ihrer Eintrittskarte vorgesehenen Bereich der Sportstätte betreten und insbesondere Personen, die aufgrund von Alkohol- oder Suchmitteleinfluss ein Sicherheitsrisiko darstellen und/oder mit Stadionverbot belegte Personen der Zugang zur Sportstätte untersagt wird. Alle Besucher haben im Gefahrenfall den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten und die Sportstätte über die ausgeschilderten Fluchtwege auf schnellstem Wege zu verlassen.
- 2) In die Sportstätte dürfen keine Tiere (Hunde, Katzen und andere) mitgebracht werden. Ausnahmeregelungen können für Begleithunde bzw. Blindenhunde beim Behördenrundgang getroffen werden. Hierbei gelten die einschlägigen veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen. Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.

ASKÖ Donau Linz

Pestalozzistraße 92, 4030 Linz · T: +43 664 846777 · E: 90jahre@donau-linz.at
ZVR-Nr. 381734567 · Raiffeisen Bank Filiale Kleinmünchen
IBAN: AT71 3422 6000 0008 8070 · BIC: RZ00AT2L226

§ 5 Verbotene Gegenstände

- 1) Den Zuschauern ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Sportstätte gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Verboten ist auch die Mitnahme von sperrigen Gegenständen aller Art (z.B. Fahrräder, Roller, Scooter), ausgenommen Behindertenbehelfe.
- 2) Der Veranstalter (z.B. durch den Ordnerdienst) ist berechtigt, beim Eintritt in die Sportstätte durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen.
- 3) Abgenommene Gegenstände werden von dem Veranstalter bis zum Veranstaltungsende verwahrt und – sofern diese nur gemäß Platz- bzw. Hausordnung verboten sind – den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt. Besucher, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. kann ihnen der Eintritt versagt werden.
- 4) Verbotene Gegenstände sind auch Drohnen oder andere Flugobjekte (auch das Betreiben oder Einfliegen von Drohnen oder anderen Flugobjekten von außerhalb des Veranstaltungsgeländes ist untersagt).

§ 6 Verhalten innerhalb der Sportanlage

- 1) Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht zu nutzen und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
- 2) Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörung angezeigt und ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen.
- 3) Personen, gegen die ein Sportstättenbetretungsverbot besteht, sind ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz zu verweisen, Dauerkarten sind abzunehmen.
- 4) Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Suchtmitteln stehen, können am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen werden.
- 5) Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Sportstätte befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht für Besucher bestimmt sind, verboten.

ASKÖ Donau Linz

Pestalozzistraße 92, 4030 Linz · T: +43 664 846777 · E: 90jahre@donau-linz.at
ZVR-Nr. 381734567 · Raiffeisen Bank Filiale Kleinmünchen
IBAN: AT71 3422 6000 0008 8070 · BIC: RZ00AT2L226

§ 7 Haftung

- 1) Die Benützung der zentralen Spielstätte und der Trainingsstätten geschieht jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler und sonstige Benützer der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.
- 2) Alle Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Eigentümer der Sportstätte oder der veranstaltende Verein keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen und den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.
- 3) Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, wird nicht gehaftet.
- 4) Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden.
- 5) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter ungeachtet dessen unverzüglich zu melden.
- 6) Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (ÖFB, UEFA, FIFA u. a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht werden.

§ 8 Ordnerdienst

- 1) Alle Mitarbeiter der Sportstätte (Fachpersonal, Ordner etc.) werden sich höflich und zuvorkommend verhalten. Sie sind jedoch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch Besucher die Unterstützung der öffentlichen Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht im Wege der Einsatzleitung. Grundsätzlich sind Ordner und private Sicherheitsorgane für die Beachtung der Haus- und Platzordnung zuständig, während öffentliche Sicherheitsorgane für die Einhaltung der bestehenden Gesetze berufen sind.
- 2) Die Ordner und Sicherheitsorgane sind verpflichtet und berechtigt, bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Sportstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für einen geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Sportstätte zu sorgen.
- 3) Die Ordner sind dazu berechtigt, umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende, Gegenstände zu entfernen, ohne dass hieraus etwaige Ersatzansprüche entstehen. Von ihnen gefundene oder verwahrte oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände werden der Platzverwaltung übergeben. Die Ordner haben auch dafür zu sorgen, dass beleidigende oder diskriminierende Äußerungen an Transparenten oder im Rahmen von Fan-Choreografien nicht in die Sportstätte eingebracht bzw. unverzüglich entfernt werden.

ASKÖ Donau Linz

Pestalozzistraße 92, 4030 Linz · T: +43 664 846777 · E: 90jahre@donau-linz.at
ZVR-Nr. 381734567 · Raiffeisen Bank Filiale Kleinmünchen
IBAN: AT71 3422 6000 0008 8070 · BIC: RZ00AT2L226



- 4) Alle Bediensteten müssen mit dieser Platzordnung vertraut sein. Eine Kurzform dieser Platzordnung, die die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst enthält, ist an mehreren Stellen der Sportanlage (insbesondere im Eingangsbereich) in optisch auffälliger Weise auszuhängen.

§ 9 Videoüberwachung und Haus/Stadionverbot

- 1) In der Sportstätte kann zum Schutz der Besucher und zur Aufklärung bzw. Aufzeichnung begangener strafbarer Handlungen eine Videoüberwachung installiert werden. Diese Videoüberwachungsanlage(n) wird/werden vom beauftragten Sicherheitsdienst und/oder von der Polizei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betrieben. Das Videomaterial wird in Beachtung der Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz verwendet.
- 2) Personen, welche die Platz- bzw. Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordner, etc.) oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung be- oder verhindert wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes gemäß den Selbsthilferegeln des ABGB geklagt und/oder von der Anlage verwiesen werden.
- 3) Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platz- bzw. Hausordnung verstoßen oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. In solchen Fällen ist der Besucher verpflichtet, dem Veranstalter bzw. den für diesen handelnden Personen seine persönlichen Daten bekannt zu geben.
- 4) Weiters ist der Veranstalter berechtigt, diese Daten zwecks Veranlassung eines allfälligen Sportstättenbetretungsverbot an die ÖFB bzw. den ÖFB und den OÖ Fußballverband weiterzuleiten. Die Stadionverbotsordnung des ÖFB in der jeweils geltenden Fassung ist analog anzuwenden.

§ 10 Ausschank von Getränken

- 1) Alle am Sportplatz außerhalb des Kantinenbereiches ausgeschenkten Getränke sind in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern, die nicht missbräuchlich verwendet werden können, abzugeben. Innerhalb des Kantinenbereiches ausgegebene Flaschen, Gläser, Dosen oder Kaffeetassen dürfen nicht aus diesem Bereich gebracht werden. Ein entsprechender, deutlich sichtbarer schriftlicher Hinweis ist anzubringen. Ausnahmen kann der Veranstalter für geschlossene Räume wie z.B. VIP-Räumlichkeiten vorsehen. Das Betreten der Tribünen ist jedenfalls nur mit Papierbechern bzw. Kunststoffbechern erlaubt. Papierbecher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen.
- 2) Die Einschränkung des Alkoholausschanks nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und das Verbot des Ausschanks an Alkoholisierte sind deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände, anzuzeigen.

ASKÖ Donau Linz

Pestalozzistraße 92, 4030 Linz · T: +43 664 846777 · E: 90jahre@donau-linz.at
ZVR-Nr. 381734567 · Raiffeisen Bank Filiale Kleinmünchen
IBAN: AT71 3422 6000 0008 8070 · BIC: RZ00AT2L226



§ 11 Wirksamkeit, Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes des Vereines **ASKÖ DONAU Linz** in Wirksamkeit gesetzt.

Kurzformen dieser Hausordnung, die einen Überblick über wichtige Bestimmungen enthalten, sind an mehreren Stellen der Sportanlage (insbesondere Eingangsbereich) in optisch auffälliger Weise ausgehängt. Die Langversion der Hausordnung liegt beim veranstaltenden Verein auf und kann – auf Verlangen – jederzeit eingesehen werden.

ASKÖ Donau Linz

Pestalozzistraße 92, 4030 Linz · T: +43 664 846777 · E: 90jahre@donau-linz.at
ZVR-Nr. 381734567 · Raiffeisen Bank Filiale Kleinmünchen
IBAN: AT71 3422 6000 0008 8070 · BIC: RZ00AT2L226